

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Vom 20. November 2006

Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. November 2006 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt und gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 vom 15. Dezember 2006 amtlich bekannt gemacht (OBABI 2006, S.227).

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt gemäß Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 20. Dezember 2005 (OBABI Nr. 26/2005, S. 160) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2, Satz 2 wird folgendermaßen abgeändert:

„Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen – insbesondere die Werkleitung des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute – zugezogen und gutachtlich gehört werden.“

2. § 22 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Werkleitung besteht grundsätzlich aus zwei Mitgliedern."

3. § 23 Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Zur Vertretung muss die Werkleitung gemeinschaftlich handeln."

4. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern" durch die Werkleitung.

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 20. November 2006

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Vom 20. Dezember 2005

Die nachfolgende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. Dezember 2005 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt und gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Dezember 2005 amtlich bekannt gemacht (OBABI 2005, S.276).

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Vom 20. Dezember 2005

I. Satzung für den Zweckverband

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben und Befugnisse
- § 5 Keine Gewinnerzielungsabsicht
- § 6 Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

2. Verfassung und Verwaltung

- § 7 Verbandsorgane

A) Die Verbandsversammlung

- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 13 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

B) Der Werkausschuss

- § 14 Zusammensetzung des Werkausschusses
- § 15 Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder
- § 16 Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 17 Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

C) Der Verbandsvorsitzende

- § 18 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter
- § 19 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 20 Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 21 Dienstkräfte des Zweckverbandes

D) Die Werkleitung

- § 22 Die Werkleitung
- § 23 Vertretungsbefugnis
- § 24 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder
- § 25 Verpflichtungserklärungen

3. Deckung des Finanzbedarfs

- § 26 Deckung des Finanzbedarfs
- § 27 Zahlung der Umlagen

4. Geschäftsstelle

- § 28 Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

- § 29 Allgemeine Vorschriften
- § 30 Stammkapital
- § 31 Wirtschaftsführung
- § 32 Wirtschaftsjahr
- § 33 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 34 Zwischenberichte
- § 35 Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

III. Schlussbestimmungen

- § 36 Amtliche Bekanntmachungen
- § 37 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde, Schlichtung von Streitigkeiten
- § 38 Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 39 Auflösung und Abwicklung
- § 40 Inkrafttreten der Satzung

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Satzung für den Zweckverband

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das wirtschaftliche und das nichtwirtschaftliche Unternehmen sind zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- (3) Er hat seinen Sitz in Burgkirchen a. d. Alz.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsmitglieder) sind
 - a) der Landkreis Altötting,
 - b) der Landkreis Berchtesgadener Land,
 - c) der Landkreis Mühldorf a. Inn,
 - d) der Landkreis Traunstein,
 - e) der Landkreis Rosenheim und
 - f) der Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.
- (2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband nicht beitreten. Die Änderung von Satz 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den von seinen Verbandsmitgliedern oder aus dem Bereich seiner Verbandsmitglieder zugeführten nicht vermeidbaren und stofflich nicht verwertbaren Abfall (Haus- und Sperrmüll und hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle) bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt zu verwerten, weiter zu behandeln, bzw. zu entsorgen.

Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Entsorgungsverträge mit anderen Gebietskörperschaften und privaten Anlieferern abzuschließen.

Weiterhin können Abfälle im MHKW Burgkirchen energetisch verwertet werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Dabei sind die Ziele des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes zu beachten (Art. 1 Abs. 1 BayAbfG). Insbesondere ist die thermische Behandlung nur für solche Abfälle zulässig, für die die Maßnahmen der Abfallvermeidung, der Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung ausgeschöpft sind (Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 BayAbfG).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Zweckverband

1. ein Müllheizkraftwerk bzw. eine andere geeignete Behandlungsanlage einschließlich der hierzu notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;
2. den durch Betrieb des Müllheizkraftwerkes erzeugten Hochdruckdampf und Strom an geeignete Abnehmer zu liefern;
3. Umladestationen zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten;

4. den Ferntransport auf der Schiene (= Abfalltransport von den Umladestationen zum Müllheizkraftwerk) einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen;

5. die absetzbaren Reststoffe wirtschaftlich zu verwerten;

6. die zugeführten wieder verwertbaren Abfälle zu vermarkten; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband bedarf des einstimmigen Beschlusses der Verbandsversammlung sowie der Zustimmung des Verbandsmitgliedes, in dessen Gebiet die Deponie errichtet werden soll. Soweit die Errichtung von Reststoffdeponien durch den Zweckverband nicht möglich ist, sind die Reststoffe von den Anlieferern anteilig, d. h. im Verhältnis der angelieferten Müllmenge, zurückzunehmen. In diesem Fall hat der Zweckverband den Rücktransport der Reststoffe zu den Umladestationen einschließlich der damit zusammenhängenden Beschaffungen durchzuführen. Soweit der Müll direkt angeliefert wird, sind die Reststoffe direkt ab der Behandlungsanlage zurückzunehmen.

(3) Im Bedarfsfall sind die in Absatz 1 genannten verbandseigenen Anlagen zu erweitern und zu verbessern.

(4) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört die Sammlung, Behandlung und Verwertung von

1. Abfällen, die besonderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen (z.B. radioaktive Stoffe, Initialzündstoffe, explosionsgefährliche Stoffe);

2. Sondermüll;

3. Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub;

4. krankenhausspezifischen Abfällen;

5. Klärschlamm.

Ferner gehört nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes das Einsammeln und der Nahtransport des Müllaufkommens zur Umladestation bzw. die direkte Anlieferung zur Behandlungsanlage (für Gebietskörperschaften ohne Umladestation).

(5) Der Zweckverband kann weitere Aufgaben im Rahmen der Abfallentsorgungspflicht der Verbandsmitglieder übernehmen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Die Änderung der Absätze 2 und 4 bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(7) Für Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, aber nicht von einem Verbandsmitglied sondern von Abfallbesitzern aus dem Verbandsbereich unmittelbar beim Zweckverband angeliefert werden (Selbstanlieferung), treffen die Verbandsmitglieder die notwendigen satzungsrechtlichen Regelungen.

§ 5

Keine Gewinnerzielungsabsicht

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht.

§ 6

Anlieferungspflicht der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen sowie Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu verringern.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die stofflich nicht verwertbaren Abfälle den verbandseigenen Anlagen zugeführt werden. Sie erlassen zu diesem Zweck bewehrte Satzungen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall durch Beschluss der Verbandsversammlung zugelassen werden, wenn die stoffliche Abfallverwertung durch den Zweckverband sichergestellt ist.

Satz 1 gilt für den Landkreis Rosenheim mit der Maßgabe, dass von ihm eine Menge von 24.000 t stofflich nicht verwertbarer Abfälle pro Jahr den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden muss.

2.

Verfassung und Verwaltung

§ 7

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Werkausschuss;
3. der Verbandsvorsitzende;
4. die Werkleitung.

A) Die Verbandsversammlung

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein, der Vorsitzende des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn sowie die weiteren Verbandsräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.

Für die Verbandsmitglieder ergibt sich folgende Sitzverteilung in der Verbandsversammlung:

Landkreis Altötting	4 Sitze
Landkreis Berchtesgadener Land	4 Sitze
Landkreis Mühldorf a. Inn	3 Sitze
Landkreis Traunstein	6 Sitze
Landkreis Rosenheim	5 Sitze
Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn	5 Sitze

Der Landkreis Altötting, auf dessen Gebiet sich die Behandlungsanlage befindet, erhält einen weiteren Sitz, für den der jeweilige erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz durch Beschluss des Kreistags Altötting als Verbandsrat bestellt werden soll. Die Sitzverteilung kann durch eine Satzungsänderung fortgeschrieben werden.

- (3) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben. Vertreter der Landräte sind deren jeweilige Stellvertreter nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen; Vertreter des Verbandsvorsitzenden des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn ist dessen jeweiliger Stellvertreter nach den satzungsmäßigen Bestimmungen.

Mit Zustimmung der Landräte und deren Stellvertreter können auch andere Personen als deren Stellvertreter bestellt werden;

Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

- (4) Die bestellten Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden jeweils unverzüglich schriftlich zu benennen.
- (5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.
- (6) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig; ihre Entschädigung richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Werkausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind.

(2) Ausschließlich die Verbandsversammlung ist zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan, über die Nachtragshaushaltsatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung;
6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Benutzungs-, Geschäfts- und Betriebsordnung sowie den Abschluss von Strom- und Wärmebezugsverträgen;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. die Festsetzung der Höhe von Entschädigungen;
10. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
11. die Zusammensetzung des Werkausschusses.

(3) Sie ist weiter zuständig für

1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
2. soweit dem Zweckverband übertragen, die Erhebung von Umlagen, Gebühren, Beiträgen und Entgelten;
3. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
4. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Verbandsmitgliedes;
5. die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
6. die Erweiterung der Verbandsaufgaben, insbesondere im Sinne des § 4 Abs. 5;
7. die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes (§ 35 Abs. 2);
8. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 35 Abs. 2).

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Über die zu beschließenden Beratungsgegenstände sollen den Verbandsräten ausreichende Unterlagen, in der Regel von der Werkleitung ausgearbeitete Vorlagen, zur Verfügung gestellt werden. Soweit es sich um Vorlagen handelt, über die in öffentlicher Sitzung zu beschließen sind, sollen sie den Verbandsräten mit der Einladung zugesandt werden. Vorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Sitzung ausgehändigt

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde angeordnet oder von mindestens einem Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt wird. In der Anordnung bzw. im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen; auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung weitere Personen - insbesondere die Werkleiter des Zweckverbandes oder von den Verbandsmitgliedern benannte Fachleute - zugezogen und gutachtlich gehört werden

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

Grundstücks-, Vergabe- und Personalangelegenheiten sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf grundsätzlich nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind; die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob sonstige, erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellte Anträge zur Beratung und Abstimmung gebracht oder zurückgestellt werden sollen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden (Art. 31 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Sofern dennoch uneinheitlich abgestimmt wird, ist das Abstimmungsverhalten der Mehrheit der Vertreter eines Verbandsmitgliedes maßgebend; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Solange ein Verbandsmitglied keine übrigen Verbandsräte bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Verbandsräte des jeweiligen Verbandsmitgliedes aus. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, oder wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben, für den Fall der nichtöffentlichen Sitzung, während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt. Die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gelten nicht bei Wahlen in der Verbandsversammlung (Art. 33 Abs. 4 Satz 2 KommZG).

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

(7) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und auf Anforderung den in § 12 Abs. 2 genannten Personen und Stellen zu übersenden.

B) Der Werkausschuss

§ 14

Zusammensetzung des Werkausschusses

Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Werkausschussmitgliedern. Werkausschussmitglieder sind die jeweiligen Landräte der Verbandsmitglieder, im Falle des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn die Landräte der Landkreise Dingolfing-Landau und Rottal-Inn, soweit sie kraft Amtes oder Bestellung Verbandsräte sind, sowie der erste Bürgermeister der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz, soweit er als Verbandsrat bestellt wurde; im Übrigen gilt § 10 Abs. 2 Nr. 11. Für jedes Mitglied des Werkausschusses wird ein Vertreter bestellt.

§ 15

Rechtsstellung der Werkausschussmitglieder

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für den Ersatz ihrer Auslagen gilt § 9 Halbsatz 2.

§ 16

Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 22), die Verbandsversammlung (§ 10) oder der Verbandsvorsitzende (§ 20) zuständig ist, insbesondere über

1. die Ernennung, die Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des Zweckverbandes;

die Einstellung der Angestellten des Zweckverbandes, deren Höhergruppierungen und deren Kündigung, soweit nicht der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig sind;

2. die Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;

3. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;

4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbandes, die mit diesen verwandt sind;

5. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sie sich die Verbandsversammlung nicht selbst vorbehält;

6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 v. H. des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 EUR übersteigen;

7. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 50.000 EUR übersteigen;

8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreitet;

9. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Annahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit hierbei der Betrag von 50.000 EUR überschritten wird;

10. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögenplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR überschreitet;
 11. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 EUR beträgt;
 12. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bzw. über die Einlegung eines Rechtsmittels, soweit der Streitwert mehr als 5.000 EUR im Einzelfall beträgt;
 13. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 14. die Rückzahlung von Eigenkapital.
- (3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Werkausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme.

C) Der Verbandsvorsitzende

§ 18

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für sechs Jahre, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.
- (2) Scheiden der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus dem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch das Amt im Zweckverband. Sie üben jedoch das Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus.

§ 19

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen gemäß § 9.

§ 20

Zuständigkeit und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern nicht die Werkleitung in Sachen des Eigenbetriebes nach Art. 76 LKRö zur Vertretung nach außen befugt ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Werkleitung zuständig ist. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Landkreisordnung kraft Gesetzes dem Landrat zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er hat hiervon der Verbandsversammlung bzw. dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erledigt außerdem in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten der Verteidigung und die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Länder geheim zuhaltenden Angelegenheiten, auch wenn sie den Eigenbetrieb betreffen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(8) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 21

Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter beschäftigen.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts übergehen, so ist die Übernahme der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie die Übernahme der Versorgungslasten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder zu regeln.

Dabei übernimmt der Landkreis Altötting die Beamten und Versorgungsempfänger (Art. 23 Abs. 2 KommZG). Die anderen Verbandsmitglieder erstatten dem Landkreis Altötting anteilig die Kosten; Näheres wird vertraglich geregelt.

D) Die Werkleitung

§ 22

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleiter).

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
4. Personaleinsatz und Personalverwaltung.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Werkausschuss nach Art. 76 Abs. 3 Satz 3 und 4 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Nr. 1 LKrO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 10 gehobener Dienst (Oberinspektor), bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TvöD.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und vollzieht sie.

§ 23

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb in Werkangelegenheiten. Zur Vertretung müssen die zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 24

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Fachdienststellen gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 25

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern" durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

3.

Deckung des Finanzbedarfs

§ 26

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten für die erforderlichen Planungsmaßnahmen und die Errichtung aller verbandseigenen Anlagen werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Schuldendienstumlage). In der Umlage werden Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen eingestellt.

Die Höhe der Umlage bemisst sich nach den im Jahr 2004 von den Verbandsmitgliedern angelieferten Müllmengen und den sich daraus ergebenden Darlehensanteilen unter Berücksichtigung von Sondertilgungen.

Eine teilweise Darlehensrückzahlung durch die Verbandsmitglieder ist im Rahmen der auslaufenden Zinsbindungen möglich und soll im Verhältnis der Anlieferungsmengen des Jahres 2004 erfolgen.

Eine freie Liquidität des Zweckverbandes hat dabei Vorrang.

- (2) Die Kosten von Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen der verbandseigenen Anlagen können, soweit sie nicht gedeckt sind, nach dem Verhältnis der gemessenen Müllmenge der letzten drei Jahre vor der Beschlussfassung über die Investition auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionskostenumlage).
- (3) Die verbandseigenen Anlagen sind kostendeckend zu betreiben. Der durch Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder als Betriebskostenumlage umgelegt werden. Die Verteilung der Betriebskostenumlage erfolgt nach den Abfallanlieferungen im jeweiligen Betriebsjahr.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 bleiben bei der Berechnung des Kostenanteils des Landkreises Altötting diejenigen Kosten außer Ansatz, die wegen der dortigen Einsparung einer Umladestation und des damit verbundenen Schienentransportes entfallen, während die für die Direktanlieferung am Müllheizkraftwerk entstehenden Kosten allein dem Landkreis Altötting zugerechnet werden.

§ 27

Zahlung der Umlagen

- (1) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde.
- (3) Die Betriebskostenumlage wird vorläufig entsprechend den monatlich anfallenden Mengen mit den Verbandsmitgliedern abgerechnet und ist am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Die endgültige Abrechnung der Betriebskostenumlage erfolgt auf Basis der tatsächlich angelieferten Mengen in der Dezemberabrechnung. Die Investitionskosten- und die Schuldendienstumlage wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. des darauf folgenden Monats fällig. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (4) Sind die Umlagen bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

4.

Geschäftsstelle

§ 28

Geschäftsstelle, Kassenverwaltung, Verwaltung

Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle (Verbandsgeschäftsstelle), in der die Verwaltungs- und Kassengeschäfte erledigt werden.

II. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

§ 29

Allgemeine Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe der Landkreise.

§ 30

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.500.000 EUR.

§ 31

Wirtschaftsführung

Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallentsorgung hat so gut und so preiswert wie möglich zu erfolgen.

§ 32

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 33

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 36 amtlich bekannt gemacht, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

§ 34

Zwischenberichte

Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 35

Jahresabschluss, Prüfung, Rechnungslegung

(1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

(2) Nach Aufstellung des Jahresabschlusses veranlasst die Werkleitung die Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 8) zu bestimmen und von der Werkleitung zu beauftragen. Weiter wird der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes örtlich geprüft, ehe er der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die Festlegung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes trifft die Verbandsversammlung (§ 10 Abs. 3 Nr. 7). Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes wird eine angemessene Entschädigung gewährt.

(3) Nach der Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung werden der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Verbandsversammlung vorgelegt. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung den Jahresabschluss alsbald fest. Gleichzeitig beschließt sie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und über die Entlastung.

(4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Prüfung.

Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

III. Schlussbestimmungen

§ 36

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekannt gegeben.

Die Aufsichtsbehörde kann außerdem eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern verlangen.

§ 37

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder eines Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung anzurufen.

§ 38

Austritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Vom Zeitpunkt der Gründung des Zweckverbandes bis zur Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

(3) Die näheren, von der Verbandsversammlung zu beschließenden Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen. Hierbei sind die Anteile der Mitglieder nach Abs. 4 zu berücksichtigen. Die Bedingungen müssen im Weiteren den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Mitglied und der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen.

(4) Die Anteile der Mitglieder für den Austritt und die sonstigen in der Satzung bestimmten Fälle errechnen sich aus:

1. den Tilgungsleistungen der Jahre 1995 bis einschließlich 2005, die sich aus den angelieferten Mengen ergeben.

2. den Tilgungsanteilen der Schuldendienstumlage ab dem Jahr 2006.

3. dem je Mitglied ab dem 01.01.2006 erwirtschafteten Anteil an Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen, die über die Leistungsgebühr finanziert werden oder über Investitionskostenumlagen erhoben werden.

Die Anteile sind den Mitgliedern jährlich mitzuteilen.

(5) Absatz 3 und 4 gelten sinngemäß für das Ausscheiden infolge Kündigung aus wichtigem Grund (Absatz 2) sowie für den Ausschluss (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

§ 39

Auflösung und Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der zum Zeitpunkt der Abwicklung auf sie entfallenden Anteile (§ 38 Abs. 4) zu verteilen. Jedes Verbandsmitglied, zunächst der Landkreis des Standortes des Müllheizkraftwerkes, dann die übrigen Gründungsmitglieder sowie weitere Mitglieder in der Reihenfolge ihres Beitrittes, hat im übrigen das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen bestimmt die Verbandsversammlung, welche Körperschaft die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes erhält.

§ 40

Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. September 1997 (OBABI S. 160), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2004 (OBABI S. 157) außer Kraft.

Burgkirchen a. d. Alz, 20. Dezember 2005

Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Schneider
Verbandsvorsitzender